

Adresse Antragsteller/in

Tel.: _____

**Eigen- und Wirtschaftsbetrieb Frankenthal - EWF,
Bereich - Stadtentwässerung -
Ackerstraße 24**

67227 Frankenthal (Pfalz)

.....Frankenthal, den _____

**Berechnung von Schmutzwassergebühren
Antrag auf Absetzung der nachweislich nicht einer öffentlichen Abwasserbesei-
tigungsanlage zugeführten Wassermenge**

- Erstantrag
 Folgeantrag

Hiermit beantrage ich/beantragen wir gemäß § 10 Abs. 2 Abgabensatzung
Abwasserbeseitigung (-AbgaAbwaBS-) vom 21.01.2014

für das **Grundstück** (Straße, Haus-Nr.) _____
Kunden-Nr. (der Stadtwerke) _____ / _____

bei der Berechnung der Schmutzwassergebühren künftig die nachweislich nicht der
öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage zugeführte Wassermenge abzusetzen, die

- zur Garten-/Grünflächenbewässerung
 zu folgenden Zwecken: _____

verwendet wird.

Die nicht der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage zugeführte Wassermenge wird
nachgewiesen durch:

geeichten Wasserzähler *	geeicht bis zum Jahr	_____
Kaltwasserzähler nach CE*	Jahr der Kennzeichnung	_____
	Zählerstand	_____ cbm
Nur bei Zählerwechsel	Zählerstand alter Zähler	_____ cbm
	<u>(- Nachweis beifügen! -)</u>	

Unterschrift: Antragsteller/in

* je nach dem, was zutrifft

Anlage zur Berechnung von Schmutzwassergebühren
Antrag auf Absetzung der nachweislich nicht einer öffentlichen
Abwasserbeseitigungsanlage zugeführten Wassermenge

Hinweis:

Durch die Richtlinien der EG 2004/22/EG, geändert 2014/32/EU: „Die EU-Länder dürfen das Inverkehrbringen und die Inbetriebnahme von Messgeräten mit der CE-Konformitätskennzeichnung und der zusätzlichen Metrologie-Kennzeichnung nicht behindern.“, die mit dem „Gesetz zur Neuregelung des gesetzlichen Messwesens“ vom 25.07.2013 angepaßt wurde und mit Beginn 2015 in Kraft trat, ist daher jeder Kunde, der einen Zähler mit CE-Kennzeichnung verwendet, nach § 32 dieses Gesetzes verpflichtet, diese Inbetriebnahme der nach Landesrecht zuständigen Behörde innerhalb von sechs Wochen anzuzeigen.

Anzugeben sind:

1. die Geräteart, (hier Kaltwasserzähler)
2. der Hersteller,
3. die Typbezeichnung,
4. das Jahr der Kennzeichnung des Messgeräts
5. die Anschrift desjenigen, der das Messgerät verwendet.

B e s t ä t i g u n g nach MessEG

Name:

Adresse:

Hersteller:

Typbezeichnung:

Zähler Nr.:

Zählerstand: m³

geeicht bis: (bei CE-Norm nicht erforderlich) (gültig bis)

nach CE Norm Jahr der Kennzeichnung (gültig ab)

die Verpflichtung nach §32 MessEG zur Anzeige
bei der Eichbehörde wird hiermit bestätigt

Datum – Unterschrift (bei CE-Norm)

Wichtig bei Zähleraustausch!

Zählerstand des alten Wasserzählers: m³

alte Zähler Nr.:

(Datum - Firmenstempel)

Rechtsgrundlagen (zum Verbleib beim Antragsteller)

Auszug :Satzung der Stadt Frankenthal (Pfalz) über die Erhebung von Abgaben für die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung (Abgabensatzung Abwasserbeseitigung - AbgaAbwaBS -) vom 21. Januar 2014

§ 10 Schmutzwassergebühr

- (1) Für die Benutzung der Abwassereinrichtung durch das Einleiten von Schmutzwasser erhebt die Stadt Benutzungsgebühren nach der gewichteten Schmutzwassermenge. Als Schmutzwassermenge gilt die aus der Wasserversorgung bezogene sowie die aus privaten Wasserversorgungsanlagen entnommene Frisch- und Brauchwassermenge. Die aus privaten Wasserversorgungsanlagen entnommene Wassermenge wird von einem geeichten Wasserzähler gemessen, der vom Gebührenschuldner beschafft und unterhalten wird. Seine Überprüfung muss jederzeit möglich sein.
- (2) Soweit Wasser nach Abs. 1 nicht einer öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage zugeführt wird, kann der Gebührenschuldner/in eine entsprechende Absetzung verlangen. Diese muss bis zum 15. Januar des nachfolgenden Jahres beantragt und die nicht zugeführte Wassermenge nachgewiesen werden. Als Nachweis gilt insbesondere das Messergebnis eines Zählers (geeichter Wasserzähler oder Abwassermesser), der vom Gebührenschuldner/in einzubauen ist. Zusätzliche Wasserzähler sind an Stellen einzubauen, hinter denen nur Wasser entnommen wird, das nicht einer Abwasserbeseitigungsanlage zugeführt wird. Wird ein Nachweis nicht geführt, werden 10 v.H. der Wassermenge nach Abs. 1 abgesetzt; dies gilt auch in dem Fall, dass die nachgewiesene Menge weniger als 10 v. H. beträgt.

Auszug: Gesetz zur Neuregelung des gesetzlichen Messwesens vom 25. Juli 2013 geändert durch Artikel 293 der Verordnung vom 31. August 2015

§32 Anzeigepflicht

- (1) Wer neue oder erneuerte Messgeräte verwendet oder im Auftrag des Verwenders Messwerte von solchen Messgeräten erfasst, hat die betroffenen Messgeräte der nach Landesrecht zuständigen Behörde spätestens sechs Wochen nach Inbetriebnahme anzuzeigen.
Anzugeben sind
 1. die Geräteart,
 2. der Hersteller,
 3. die Typbezeichnung,
 4. das Jahr der Kennzeichnung des Messgeräts sowie
 5. die Anschrift desjenigen, der das Messgerät verwendet.Satz 1 ist nicht auf Maßverkörperungen oder Zusatzeinrichtungen und nicht auf einen Verwender von neuen oder erneuerten Messgeräten anzuwenden, der nachweisen kann, dass er einen Dritten mit der Erfassung der Messwerte beauftragt hat.
- (2) Absatz 1 kann auch dadurch erfüllt werden, dass der Verpflichtete
 1. die zuständige Behörde spätestens sechs Wochen nach Inbetriebnahme des ersten Messgeräts einer Messgeräteart darüber informiert oder informieren lässt, welche Messgerätearten er verwendet; dabei ist die Anschrift des Verpflichteten anzugeben, und
 2. sicherstellt, dass Übersichten der verwendeten Messgeräte mit den in Absatz 1 Satz 2 genannten Angaben der zuständigen Behörde auf Anforderung unverzüglich zur Verfügung gestellt werden.
- (3) Die nach Landesrecht zuständigen Behörden stellen sicher, dass eine zentrale, benutzerfreundliche Möglichkeit zur Erfüllung der Anzeigepflicht auf elektronischem Weg oder per Telefax sowie eine einheitliche Postadresse zur Verfügung stehen. Die Behörden bestätigen den Eingang der Anzeigen nach den Absätzen 1 und 2.